

# Zwischenfazit aus der Qualitätssicherung ROS im Strafvollzugskonkordat NWI-CH

## I. Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) leistet einen wesentlichen Beitrag zur:

### 1. Öffentlichen Sicherheit:

Mit den Arbeitsinstrumenten von ROS für die Vorbereitung und Durchführung des Vollzugs (vgl. dazu Schaubild ROS-Prozess im Anhang), insbesondere der durch die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) bei Gewalt- und Sexualdelikten durchgeführten Risikoabklärung, werden die von Straftäter/innen ausgehenden Risiken und der damit einhergehende Interventionsbedarf (in Bezug auf die Persönlichkeit, das soziale Umfeld und die Kontrolle) fachlich fundiert, objektivierbar und einheitlich identifiziert.

Die Risikoabklärung und die darin enthaltenen Interventionsempfehlungen der AFA unterstützen die für das Fallmanagement verantwortlichen Vollzugsbehörden sowie deren Arbeitspartnerinnen (Justizvollzugseinrichtung, Therapiestelle, Bewährungshilfe) darin, während des gesamten Vollzugsverlaufs bis über die bedingte Entlassung hinaus Risikosituationen zu erkennen, zu bearbeiten (z.B. mittels Therapie und/oder Bewährungshilfegesprächen) und zu überwachen (z.B. mittels Weisungskontrollen).

Bei Gesuchen für Vollzugsöffnungen wird überprüft, ob die von der AFA empfohlenen risikomindernden Interventionsempfehlungen im Vollzug umgesetzt werden konnten oder nicht. Bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten wird dann unter Einbezug der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) im Einzelfall entschieden, ob die Entwicklungen des Straftäters oder der Straftäterin legal-prognostisch positiv zu würdigen sind. Diesfalls kann eine Vollzugsöffnung bewilligt und der Schutz der Bevölkerung vor schweren Rückfalltaten bestmöglich gewährleistet werden.

**Der Sanktionenvollzug nach den Standards von ROS bietet somit für die Entscheidungsträger/innen auf den verschiedensten Ebenen (Fallführung, Amtsleitung, politische Verantwortungsträger/innen) eine wissenschaftlich, fachlich und argumentativ abgestützte und somit auch extern nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für die Vollzugs- und Interventionsplanung.**

### 2. Zusammenarbeit & Harmonisierung:

ROS bietet den verschiedenen Akteur/innen im Justizvollzug mit den unterschiedlichsten fachlichen Hintergründen (Recht, Psychiatrie, Psychologie, Soziale Arbeit, Aufsicht und Betreuung) eine gemeinsame Sprache und stellt damit die Grundlage für eine intensivere, harmonisierte und damit auch effizientere Zusammenarbeit im risikobehafteten Arbeitsgebiet des Justizvollzugs dar. Aus den kantonalen Qualitätssicherungsgremien geht hervor, dass durch die organisations- und fachübergreifende Zusammensetzung bereits ein zeitgemässer und vernetzter Kommunikationsprozess in Gang gesetzt worden ist.

Durch die konzeptionell vorgesehene prozessorientierte Einbindung der verschiedenen Akteur/innen wird mithilfe von ROS die Zusammenarbeit über die Organisationsgrenzen und Kantonsgrenzen (in der Deutschschweiz) hinaus gestärkt und geklärt: Die Umsetzung der ROS Standards in den Kantonen sieht die Festlegung von Prozessen «von A bis Z» bzw. von der Einweisung bis zur endgültigen Entlassung, die Klärung der Verantwortlichkeiten (Fallmanager/in und



Arbeitspartner/innen) und Schnittstellen (bspw. bei einer Verlegung von der einen in die andere Justizvollzugsanstalt oder beim Übergangsmanagement vom Vollzug in die Freiheit) sowie die Abläufe für die Qualitätssicherung vor. Letztere wird durch die Schaffung von Qualitätssicherungsgremien auf kantonaler, konkordatlicher und interkonkordatlicher Ebene in den Kantonen der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate vereinheitlicht (vgl. dazu [www.rosnet.ch](http://www.rosnet.ch); [www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros](http://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros); sowie [www.konkordate.ch/portrait/organigramm](http://www.konkordate.ch/portrait/organigramm)).

**Die gemeinsame Fachsprache sowie die über die Fachdisziplinen-, Organisationseinheiten- und Kantongrenzen hinausgehende Zusammenarbeit legt somit den Grundstein für eine Professionalisierung, Harmonisierung und Rückfallminderung im Justizvollzug, zumindest in der deutschsprachigen Schweiz.**

### 3. Professionalisierung im Justizvollzug:

Die risikoorientierte und prozessorientierte Fallführung bedingt eine fachlich einheitliche und aufgabenspezifische Schulung aller Akteur/innen im Justizvollzug. Die erste mit einem hohen Mengengerüst einhergehende Schulungsphase wurde von der ROS-Administration in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) sichergestellt.

Die Umsetzung der ROS Standards in den Kantonen und verschiedenen Organisationseinheiten führt schliesslich zur Identifizierung von Bereichen mit Handlungsbedarf. So wurde z.B. mit der Einführung von ROS im Strafvollzugskonkordat NWI-CH ein einheitlicher Vollzugsplan geschaffen (vgl. dazu [SSED 11.0 und 40.1 ff.](#)), welcher die risikoorientierten Interventionsempfehlungen ergebnisorientiert auf den Vollzugsalltag herunterbrechen kann. Der Vollzugsplan wurde zwar bereits mit der Revision des Strafgesetzbuchs im Jahre 2007 bundesrechtlich eingeführt, aber erst die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung von ROS führten dazu, dass die für die Umsetzung notwendigen Impulse gesetzt und Vorlagen geschaffen wurden.

**Die durch die Einführung von ROS initiierte risikoorientierte Ausbildung der Mitarbeitenden sowie die durch die Umsetzung von ROS identifizierten Bereiche mit Handlungsbedarf führen schliesslich zu einer fortlaufenden Professionalisierung des Justizvollzugs. Dies im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen Resozialisierungsauftrags und der gesellschaftlich und politisch geforderten Rückfallvermeidung (Art. 75 StGB).**

## II. **Zwischenfazit zur Qualitätssicherung und zum Ressourcenbedarf:**

Die Einführung von ROS im Strafvollzugskonkordat NWI-CH ging einher mit der Prämisse, dass diese ressourcenneutral erfolgen kann, wenn die Kantone nach der Revision des Strafgesetzbuchs im Jahre 2007 die daraus resultierenden Aufgaben wahrgenommen bzw. die dafür notwendigen Prozesse eingeführt haben (insbesondere die Ausrichtung des Sanktionenvollzugs auf das in Art. 75 Abs. 1 StGB vorgesehene Vollzugsziel der Resozialisierung und Rückfallfreiheit); (vgl. auch das von der KKJPD am 13. November 2014 genehmigte [Grundlagenpapier für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz](#)).

Im zweiten Jahr nach der Einführung von ROS im Strafvollzugskonkordat NWI-CH geht aus den oberwähnten Qualitätssicherungsgremien hervor, dass die Kantone und verschiedenen Organisationseinheiten ihre bisherige Arbeitsweise auf deren Kompatibilität mit ROS überprüfen und bei Bedarf grundlegende Prozesse und Arbeitsinstrumente für das Fallmanagement, die interdisziplinäre Zusammenarbeit, den Informationsaustausch sowie die durchgehende Risikoorientierung bis zur definitiven Entlassung aus dem Sanktionenvollzug definieren. Dies erfolgt teilweise auch



mit Hilfe von konkordatlichen Arbeitsgruppen wie bspw. bei der Schaffung des einheitlichen Vollzugsplans und dem sich in Vorbereitung befindenden Interventionsplan für die Bewährungshilfe.

**Bei der Überprüfung der bisherigen Arbeitsweisen bzw. der Festlegung von ROS-kompatiblen Prozessen wird erkennbar, wo ein Bedarf im Bereich der Aus- und Weiterbildung (bzw. bereits bei der Ausrichtung der Personalrekrutierung), aber auch an zusätzlichen Personalressourcen besteht. Der Bedarf ist je nach Kanton und Organisationseinheit unterschiedlich und bedingt allenfalls auch kantons- und organisationsinterne Ressourcenverschiebungen oder einen Ressourcenaufwuchs. Mittels der Evaluation der neu geschaffenen Prozesse und Arbeitsinstrumente kann dabei auch deren Effizienz fortlaufend überprüft werden.**

Bern, Düringen 25. Oktober 2019/tz/Bfb



### III. Anhang: Schaubild Resozialisierung

